

STATUTEN



Verein zur Förderung der
Werke der Gerlisberger
Schwestern in Tansania

1. Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen PRO MAUA Verein zur Förderung der Werke der Gerlisberger Schwestern in Tansania besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Der Verein fördert die seit 1967 im Rahmen einheimischer Schwesterngemeinschaften bestehenden Werke des Kapuzinerinnenklosters Gerlisberg/Luzern in Tansania. Der Zweck wird namentlich erreicht durch die bedürfnisgerechte Unterstützung dieser Werke mittels folgender Massnahmen:

- a) Pflege von persönlichen Kontakten im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft mit den franziskanischen Schwesterngemeinschaften in Tansania und mit den Kapuzinerinnen in Luzern.
- b) Finanzierung von Projekten der franziskanischen Schwesterngemeinschaften in Tansania.
- c) Finanzielle Beiträge an die Ausbildungskosten der Schwestern in Tansania.
- d) Unterstützung bei der Erlangung der finanziellen Unabhängigkeit.
- e) Vermittlung von Freiwilligen für den zeitlich befristeten Einsatz bei den franziskanischen Schwesterngemeinschaften in Tansania sowie von Sachleistungen Dritter an diese.
- f) Anregung und Organisation von Reisen zu diesen Schwesterngemeinschaften und Einladung von Mitgliedern dieser letzteren in die Schweiz.
- g) Periodische Information der Vereinsmitglieder, Gönnerinnen und Gönner und der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit) über die Werke der Gerlisberger Schwestern in Tansania durch Rundschreiben, Medienorientierungen und besondere Veranstaltungen (z.B. das jährliche Maua-Essen in der Pfarrei St. Johannes/Luzern).

Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten Ziele. Er ist konfessionell und politisch ungebunden.

3. Finanzierung

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Mittel

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe erstmals von der konstituierenden Vereinsversammlung bzw. später jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- b) durch Kollektenerträge, Spendenaktionen und private Vergabungen;
- c) durch Subventionen bzw. Beiträge kirchlicher, staatskirchenrechtlicher oder staatlicher Institutionen;
- d) durch allfällige Erträge des Vereinsvermögens.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

STATUTEN

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Personengesellschaften (letztere als Kollektivmitglieder) ohne Rücksicht auf Nationalität, Wohnsitz, Geschlecht und Konfession werden.

Der Beitritt erfolgt durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand und bedarf der Genehmigung durch diesen, die ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

Der Beitritt kann entweder als ordentliches Mitglied oder als Gönnerin oder Gönner erklärt werden.

Als Gönnerin resp. Gönner gelten Einzelpersonen, die freiwillig das Doppelte oder mehr des ordentlichen Jahresbeitrages entrichten.

Als Ehrenmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich bei der Erfüllung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung ernannt. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. (neu: März 2024)

Der Vorstand bestätigt dem aufgenommenen Mitglied schriftlich dessen Mitgliedschaft und übergibt ihm eine Ausfertigung der Vereinsstatuten.

Der Austritt aus dem Verein kann mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages um mehr als 12 Monate in Verzug geraten oder die in gravierender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand mit Zweidrittels-Mehrheit seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

a) Stellung und Einberufung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten jährlich einmal zusammen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in schriftlicher Form unter Angabe der Traktandenliste. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Fünftel der Mitglieder kann bei der Präsidentin / beim Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich die Abhaltung der Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall hat der Vorstand innert Monatsfrist nach Eingang des Gesuches einzuberufen.

STATUTEN

b) Konstituierung:

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin / der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die / der Vorsitzende bezeichnet eine Protokollführerin / einen Protokollführer, die/der nicht dem Vorstand angehören muss.

c) Abstimmungsmodus:

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

d) Befugnisse:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten, im Falle der Änderung des Vereinszweckes unter Vorbehalt von Art. 74 ZGB
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des vom Vorstand erstellten Tätigkeitsprogrammes und Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages für Kollektiv- und Einzelmitglieder, wobei für Junior-Mitglieder bis zum 25. Altersjahr und für Familienangehörige von Einzelmitgliedern reduzierte Beiträge erhoben werden können
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, wovon eines auf Vorschlag des Klosters St. Anna Gerlisberg/Luzern
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (neu: März 2024)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen Institution.

Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass die Beitragspflicht anstelle der Entrichtung von Jahresbeiträgen durch eine Einmal-Zahlung auf Lebenszeit erfüllt werden kann, und kann die Höhe dieser Einmal-Zahlung festlegen.

8. Der Vorstand

a) Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet insbesondere eine Kassierin / einen Kassier und eine Aktuarin / einen Aktuar.

b) Aufgaben:

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zu Sitzungen zusammen – so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat jederzeit das Recht, bei der Präsidentin / dem Präsidenten die Abhaltung einer Vorstandssitzung zu beantragen.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen geschäftlichen Angelegenheiten. Er bezeichnet die im Geschäftsverkehr mit Dritten unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnung. Er kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und deren Pflichtenheft festlegen.

STATUTEN

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere beschliesst er über Ausgaben zu Lasten des Vereins und über Massnahmen zur Mittelbeschaffung ausserhalb der Mitgliedschaft. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aussenstehende Experten als Berater beiziehen. Er kann ein periodisches Rundschreiben herausgeben und/oder andere Medien zur Publizität seiner Tätigkeit einsetzen.

c) Beschlussfassung:

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten. Beschlüsse des Vorstandes können mit Einstimmigkeit aller Mitglieder auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

d) Protokollführung:

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen und jeweils an der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen ist.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Diese hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung dazu Bericht und Antrag zu erstatten.

10. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Ein bei Auflösung des Vereins verbleibendes Vereinsvermögen darf nur für Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes verwendet werden. In diesem Sinne ist ein noch vorhandenes Vereinsvermögen nach erfolgter Auflösung des Vereins zweckgebunden der Schweizerischen Kapuzinerinnenföderation oder einer ähnlichen in- oder ausländischen Institution zur Verwendung für gemeinnützige Projekte in Tansania auszuhändigen.

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Vereinsversammlung vom 5. September 2009 in Luzern angenommen und treten sofort in Kraft. Da der Verein nicht gewinnorientiert ist, wird er nicht im Handelsregister eingetragen.

Revision 1: 13.04.2019

Revision 2: 16.03.2024

Die vorliegenden Statuten mit dem Zusatz «Ehrenmitgliedschaft» wurden von der Mitgliederversammlung am 16.03.2024 einstimmig genehmigt.

Die Präsidentin:
Dr. Irène Studer-Rohr, Luzern

Die Protokollführerin:
Irene Zumbühl-Obrist, Luzern